

Asbest - altes Thema, aber noch immer hochaktuell!

Asbest ist ein natürlich vorkommendes Gestein. Aufgrund der vielen hervorragenden technischen Eigenschaften wurde Asbest vorwiegend ab Mitte der 1960er Jahre bis Ende der 1980er Jahre in vielen Bauprodukten verarbeitet. Asbest ist als eindeutig krebserzeugend eingestuft und es gibt folgende anerkannte Berufskrankheiten durch die Einwirkung von Asbest:

- ! Asbeststaublungerkrankung (Asbestose)
- ! Lungen- oder Kehlkopfkrebs
- ! Mesotheliom
- ! Lungenkrebs – In Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) (erhöht das Risiko)

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefährdung wurde die Verwendung von Asbest in der Bundesrepublik Deutschland 1993 und in der Europäischen Union 2005 verboten. Für viele spielt heute das Thema Asbest keine Rolle mehr. Hierbei wird außer Acht gelassen, dass Asbest bis 1993 in mehr als 4000 Bauprodukten verwendet wurde und es in vielen Gebäuden noch heute vorhanden ist.

Es wird zwischen schwachgebundenem und festgebundenem Asbest unterschieden. Bei schwachgebundenem Asbest besteht die Gefahr, dass unmittelbar Asbestfasern in die Raumluft gelangen und somit eingeatmet werden können. Als Beispiel sind Spritzasbest, Dichtungen oder Gewebe zu nennen. In der Regel geht von festgebundenem Asbest in Bauprodukten keine Gefährdung für die Raumnutzer aus, solange die asbesthaltigen Materialien unbeschädigt sind. Sollten aber Beschädigungen an den Materialien oder Arbeiten an asbesthaltigen Materialien, wie zum Beispiel Schleifen, Bohren, Schneiden oder Demontage durchgeführt werden, werden Asbestfasern freigesetzt. Hierdurch besteht eine Gefährdung für die ausführende Person oder andere Raumnutzer. Festgebundener Asbest wurde in vielen Bauprodukten verwendet. Als Beispiele sind hier zu nennen Spachtelmassen, Fassadenverkleidung, Dacheindeckungen, Fußbodenbeläge, Fußbodenkleber, Fliesenkleber (Dünnbett), Putz, Farben, Dichtungsschnüre, Brandschutzklappen und -türen, Spritzasbest, Kitte (z.B. Fenster), Dichtungen, Gewebe: z.B. Rohrleitungsdämmung, Wasser- und Abwasserrohre, Fensterbänke, Spachtelmassen (Gipskarton, Wand- und Deckenoberflächen u.a.), Fugenfüller, PAK-haltige Kleber (z.B. Parkett, Floor-Flex-Platten), Buntsteinputz (auch PAK-haltig), asbesthaltige Magnesiaestriche, Leichtbauplatten, Nachtspeicheröfen u.v.a. Bei Arbeiten an asbesthaltigen Materialien müssen gesonderte Schutzmaßnahmen ergriffen werden und dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die einen Sachkundenachweis gemäß TRGS 519 haben. Die Arbeiten sind bei Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften meldepflichtig und die geltenden Entsorgungsvorschriften sind zu beachten.

Es ist zu beachten, dass in jedem Gebäude, das vor 1995 erstellt wurde, asbesthaltige Materialien enthalten sein können. Daraus wiederum ergibt sich die Notwendigkeit, dass vor dem Beginn von Arbeiten durch einen Sachverständigen eine Begehung der Gebäude und bei Bedarf eine Probenahme von verdächtigen Materialien zur Untersuchung auf Asbest erforderlich ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Gefährdung der ausführenden Person und anderer Raumnutzer besteht. Zusätzlich wird verhindert, dass durch eine Freisetzung von Asbestfasern ein Baustopp erforderlich wird. Durch eine solche Faserfreisetzung wird eine umfangreiche Reinigung der betroffenen Bereiche erforderlich. Die Kosten hierfür können erheblich sein.

Letztlich ist jeder Bauherr verpflichtet vor Beginn von Arbeiten die ausführenden Firmen über Schadstoffe im Gebäude zu informieren. In der Regel haben die meisten Bauherren hierüber aber keine Kenntnis und somit gibt es eine Hinweispflicht für die ausführenden Unternehmen. Zusätzlich muss beim Einsatz von Arbeitnehmern jeder Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Daraus ergibt sich wiederum eine Erkundungspflicht auf Schadstoffe. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich viele Baubeteiligte um dieses Thema nicht kümmern oder sogar Sorge haben, dass sie mit ihrem Auftraggeber Ärger bekommen, weil durch eine Schadstoffsanierung zusätzliche Kosten entstehen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass besonders asbesthaltige Spachtelmassen und Fußbodenkleber viel mehr beachtet werden müssen. Gerade bei Renovierungsarbeiten werden vielfach Fußbodenbeläge ausgebaut und anschließend deren Kleber ohne Schutzmaßnahmen abgeschliffen. Das gilt auch für Spachtelmassen auf Wänden. Beim Entfernen der Tapeten und einem anschließenden Abschleifen der Wandoberflächen können erhebliche Asbestfaserkonzentrationen freigesetzt werden. Zurzeit geht man davon aus, dass ca. 25% der Gebäude betroffen sind.